

Begugs-Preis

In der Hauptredaktion oder den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Verkaufsstellen abgeschlossen: vierzig Groschen. A 4.00, bei außerordentlicher täglicher Auflösung ins Dutzend A 5.00. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierjährlich A 6.—. Direct English Correspondence im Ausland: monatlich A 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich mit Kaufzettel nach Sonn- und Feiertagen 5.-7 Uhr, die Abend-Ausgabe 5 Uhr.

Redaction und Expedition:

Jahresgasse 8.

Die Redaktion ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von früh 6 bis spätestens 7 Uhr.

Filialen:

Otto Nomm's Contin. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1.
Louis Hahn,
Reichenstraße 14, post. und Königstraße 7.

Nº 216.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Donnerstag den 2. Mai 1895.

Anzeigen-Preis

Die eingehaltenen Zeitzeiten 20 Pf.

Reklame unter den Redaktionssachen (gez. halben) 50.-, vor den Nummernsachen (gez. halben) 40.-.

Großes Schrift 100 unter dem Preisverzeichnis. Tabellarischer und Ziffernrahmen höherem Tisch.

Extra-Beilagen (gefolgt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung A 60.—, mit Postbeförderung A 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:

(nur Wochentags)

Morgen-Ausgabe: Donnerstag 10 Uhr.
Abend-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.
Bei den Büchern und Kunstdrucken je eine halbe Stunde früher.

Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Soly in Leipzig.

89. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Abgabenarbeiten am Gebäude der Mendel-Stiftung, Seitenstraße Nr. 21, hier, sollen an einen Unternehmer im Riedel vergeben werden.

Die Bekanntmachungen und Kostenrechnungsformulare für diese Arbeiten liegen in unserer Hochschul-Beratung, 3. Stockwerk, Rückwärtsgasse Nr. 1 (Kraemerhaus), 1. Obergeschoss, aus und können daher einerzeitig bezogen werden gegen Entrichtung des Gebührens von 0,50 A entnommen werden.

Beauftragte Agenturen sind verpflichtet und mit der Aufsicht:

"Abgabearbeiten am Gebäude der Mendel-Stiftung", verkehren bei obengenannten Stelle und zwar bis zum 8. Mai d. J. Nachmittag 6 Uhr eingeschrieben.

Der Stadtschreiber hat das Recht vor, sämtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 26. April 1895.

Ter Rath der Stadt Leipzig.

Da. 1895. Dr. Georgi. Es.

Bekanntmachung.

Zusammen mit öffentlich angekündigter Lieferung der Eisenkonstruktionen für den Neubau auf dem Kreuz des alten Domhofs hier vergeben worden ist, werden die überdringlichst gründlichen Bewerber hierdurch auf ihren bezüglichen Angeboten entschieden.

Leipzig, am 26. April 1895.

Ter Rath der Stadt Leipzig.

Da. 1895. Dr. Georgi. Es.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Räume steht die große Festspalte Montag, den 6. Mai ab 10 Uhr geschlossen.

Leipzig, den 29. April 1895.

Ter Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Es.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Mittwoch, den 7. Mai, früh 7 Uhr beginnt die zweite Aufnahmefrist in der Lehrerprüfung, zu welcher sich die bereits angemeldeten, sowie die noch anzumeldenden Lehrlinge, mit Schreibfedern verschen, plakatmäßig einzufinden haben.

Anmeldungen für den alljährlichen fachwissenschaftlichen Cursus (Lehrerprüfung) wurden im Laufe dieser Woche gleichfalls eingegangenommen.

Prof. Wolfrum, Director.

Sparcasse Liebertwolkwitz.

Unter Garantie der Gemeinde.

Referenz: 374 999 A 12 A.

Sparcasse vom 1. Januar bis 30. April 1895.

5540 Einzahlungen im Betrage von 266 463 A 85 A.

4271 Abzahlungen. 458 972 A 24 A.

Beginnung der Entgelzen mit 3 1/4 %. Expeditionsbeitrag: Mittwoch und Donnerstag.

Die Zweiggeschäftsstelle Görlitz eröffnet jeden Donnerstag Nachmittag von 5 bis 7 Uhr, die Zweiggeschäftsstelle Potsdam jeden Montag und Donnerstag Nachmittag von 5 bis 6 Uhr und die Zweiggeschäftsstelle Cottbus Montags und Donnerstags Nachmittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittage von 3 bis 6 Uhr.

Sparcassen-Verwaltung.

Drs.

Kritik der Umsturzvorlage.

An der Kritik der Umsturzvorlage haben sich Vertreter fast aller Stände und Berufsweize, am lebhaftesten Vertreter der verschiedenen Zweige der Wissenschaft, der Literatur und der Kunst beteiligt. Nur die Criminallisten machen durch Zurückhaltung eine Ausnahme, nicht zum Vorbehalt einer Abstimmung der Meinungen. Wir begreifen es daher mit Freude, daß ein namhafter Vertreter dieses Faches vor Beginn der zweiten Plenarberatung des Gesetzentwurfs zu einer Kritik sich entschlossen hat, welche hiermit veröffentlicht wird.

I.

Man wird sich nunmehr zu entscheiden haben. Entweder es soll gegen die fortwährende Verbesserung gegen die staatliche Autorität mit dem Strafgeiste eingetreten werden, oder es soll dies nicht geschehen. Im zweiten Falle muß man von der Wichtigkeit seiner Aussicht fest überzeugt sein, im ersten Falle hingegen bei einem Verständniß über das Strafrecht erkennen, daß die sogenannte Umsturzvorlage das Minimum dessen verlangt, was zu verlangen ist, wenn dem demokratischen Gesetz irgend welche Wirklichkeit verliehen werden soll. Es ist auch die gelegentliche Behandlung der außerordentlich schwierigen Materie eine rechte Glücklichkeit; in anderer Weise ließ sich die Aufgabe überaus nicht lösen, und es mußte darum der Entwurf in seinen Grundzügen durch die Commission bestätigt werden. In den an vielen Orten abgehaltenen Protestversammlungen aber ist wieder die Unzulänglichkeit eines jeden Einschreitens gegen die Umsturzbestrebungen behauptet, nach andererseits auch nur ein einziger für die bessere Ausgestaltung des Entwurfs verantwortbar Gedanke vorgebracht worden. Sie waren darum für denselben ohne Bedeutung. Generell scheint man sich indessen der Ansicht zuwenden, daß man den Entwurf nicht so über sei, und er sich zur Annahme empfehle, wenn er nur von den ihm freien Büchern gereinigt werde, welche durch die Beschlüsse der Commission in ihm hineingetragen worden seien. Unbedingt aber ist die nebenberläufige Meinung, daß man den Umsturzbestrebungen aus dem Boden des gemeinen Strafrechts nicht wirklich entgegen treten könne, und es vielmehr hierzu eines Spezialgeistes bedürfe. Denn die gelegentliche Bearbeitung der Materie wird dadurch, daß sie unter den Titel „gegen Socialisten und Anarchisten“ gebracht wird, nicht vereinfacht, und es sind nicht lediglich diese Personen, welche gegenüber die Umsturzvorlage als ein Bedrohung erscheint. Sollte diese Ansicht zur Geltung kommen, so würde ihr Ergebnis lediglich eine Verabschiebung dessen, was notwendig geschehen muß und bereits zu lange

verzögert worden ist, in eine ungewisse Zukunft bedeuten. Gleichzeitig wird man dem in Aussicht genommenen Gesetz eine unsichere Wirkung nicht zuschreiben dürfen, aber es ist schon viel gewonnen, wenn nur einmal der ernsthafte Willen des Staates zumutbar wird, daß er fernher die Agitation gegen seine Autorität nicht dulden werde.

Der Hauptanfall ist in der Commission um den § 111 a geführt worden. Nach §. 111 soll die öffentliche Aufforderung zu einer strafbaren Handlung selbst im Falle ihrer Erfolglosigkeit bestraft werden, nach §. 111a aber auch Derjenige strafbar sein, welcher ein Verbrechen oder eines der in demselben benannten Vergehen schlechtmach, auch ohne daß es hierbei auf die Veranlassung einer Handlung abgesehen gehen zu sein braucht, öffentlich anpreist oder als erlaubt verkündet.

Diese Bestimmung hat die Commission abgelehnt.

Die Beleidigung der Befreiung auf die Veranlassung der Strafverfolgung ist in dem zweiten Abfalle des § 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsordnung hinzuwirken — die Bestrafung; aber darauf gerichtet Bestrebungen zu befehlen", sam als überflüssig weglassen, und es soll bereits in der Untergründung der Sucht und Ordnung erhalten ist, und es redet sich kaum ihre ganze Theorie auf den Tag: „Wer verfügt die militärische Sucht und Ordnung zu untergründen, sucht, wird er, bestraft.“ Nun ist jedoch hier eine noch größere Unklarheit der Strafverfolgung zu finden als in derjenigen des Entwurfs und darum leichter aus aus diesem Grunde vorzugehen. Nur könnte etwa von bestimmen Gefangenstrafe nachgelassen werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

In dem zweiten Abfalle des §. 126 wiederholt der Entwurf die Bezugnahme auf die Absicht des Thäters, auf den gemeinsamen Zustand der betreffenden Staatsord